



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5762/5-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
od. 75 65 01 9107

Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz;  
Novelle

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	5P .GE. 9.86
Datum:	10. SEP. 1986
Verteilt	12. SEP. 1986 <i>Gruberberg</i>

*L. Hojzer*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr be-  
ehrt sich, 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Wien, am 8. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5762/5-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.  
od. 75 65 01 9107

Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz;  
Novelle

Bezug: do. GZ 31.100/71-V/2/1986

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Artikel VII Absatz 3 Z.2 (Nachtschicht-Schwerarbeitergesetz):

Es darf zunächst die Frage aufgeworfen werden, wer antragsberechtigt sein soll. Ob damit etwa der Betriebsrat oder der einzelne Beschäftigte gemeint sein könnte, kann aus dieser Bestimmung nicht herausgelesen werden. Offenbar soll aber ein amtswegiges Verfahren ausgeschlossen sein.

Nach hō. Auffassung ist die Problematik der Gesundheitsgefährdung bei Kombinationsbelastung derzeit nicht gelöst. Es erscheint daher im Interesse der Rechtssicherheit nicht vertretbar, so wie es die Novelle vorsieht, diese Entscheidung von der generell abstrakten

- 2 -

Ebene der Verordnung auf die individuell konkrete Ebene eines Bescheides zu verschieben.

25 Exemplare der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Wien, am 8. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mayer', written in a cursive style.